

GESTALTUNGSPLAN EINSCHLAG AUF GB NR. 2000 IN EGERKINGEN

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

LUZERN UND EGERKINGEN, DEN 22. Juni 1988

ARCHITEKTURBUERO
HERBERT FELBER

6005 LUZERN UND 4622 EGERKINGEN

Gestützt auf Art. 44 des Baugesetzes erlässt die Einwohnergemeinde Egerkingen für das im Plan bezeichnete Gebiet auf Parzelle GB Nr. 2000 die folgenden Sonderbauvorschriften:

Geltungsbereich Art. 1

Der Gestaltungsplan gilt für das im Plan farbig angelegte Gebiet.

Baubereich Art. 2

Für Hochbauten gilt die rot angelegte Fläche.

Baubegrenzungslinie Art. 3

Die Bauten haben innerhalb dieser Baubegrenzungslinie zu liegen. Die Fassaden dürfen sowohl an diese Linie als auch beliebig weit dahinter gestellt werden. Für eventuell vorspringende Gebäudeteile gilt Art. 48 des kant. BR. Vorbehalten bleibt Art. 22 des Kt. Baureglementes.

Nutzung Art. 4

Zulässig sind Wohnungen sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

Gestaltung Art. 5

Die Gestaltung der Bauten wird wie folgt festgelegt:

Vollgeschosse	3
Gebäudehöhe	max. 10.5
Ausnutzungsziffer	max. 0.60
Gebäudelänge	innerhalb Baubereich
First	frei

Technische Aufbauten Art. 6

Dachaufbauten für Kamine, Lüftungsschächte, Liftaufbauten usw. sind zulässig.

Anrechenbare Landfläche Art. 7

Für die Berechnung der Bruttogeschossfläche gilt folgende anrechenbare Landfläche:

Parzelle GB Nr. 2000	m2 3312
abzüglich Anteil für Erschliessungs- strasse Ueberbauung "Ischlag"	m2 170

Total anrechenbare Landfläche	m2 3142
-------------------------------	---------

Bruttogeschossfläche Art. 8

Die Ausnutzungsziffer beträgt	0,60
Die anrechenbare Landfläche be- trägt	m2 3142

Total Bruttogeschossfläche	m2 1886
----------------------------	---------

Allg. Gestaltung, Dach-
formen Art. 9

Grundsätzlich sind die Materialien und die Gestaltung der Baute frei gestellt, wobei der folgende Grundsatz zu berücksichtigen ist:

Es sind für den ganzen Baubereich einheitliche Materialien zu verwenden.

Es sind geneigte Dächer sowie teilweise begehbare Dachflächen vorgesehen. Die Bedachungsmaterialien werden im Baugesuch bestimmt.

Fussgänger Art. 10

Der Fussgängerbereich entlang der Einschlagstrasse wird im Grundbuch als öffentliches Fuss- und Gehwegrecht eingetragen.

Abstellplätze Art. 11

Geplant ist eine unterirdische Autoeinstellhalle mit 17 Parkplätzen sowie 7 Besucherparkplätzen oberirdisch.

Umgebungsgestaltung

Art. 12

Der Bauehörde ist zusammen mit der Baueingabe ein detaillierter Umgebungsgestaltungsplan zur Genehmigung einzureichen.

Dieser Plan hat folgende Angaben zu enthalten:

- Böschungen, Stützmauern, Abgrabungen
- Fusswege, Treppen, Rampen
- Spielplätze
- Ausbildung der Zufahrten
- Detaillierte Anordnung der Parkplätze
- Material-Angaben für Hartbeläge
- Bepflanzung, insbesondere Hochstammbäume
- Höhenkoten

Abweichungen

Art. 13

Die Baukommission kann zum Zwecke einer besseren Gestaltung geringfügige Ausnahmen vom Plan und von einzelnen dieser Vorschriften gestatten.

Schlussbestimmungen

Art. 14

Als ergänzendes Recht gelten die entsprechenden kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Einwohnergemeinde Egerkingen

Der Gemeindeammann:

[Handwritten signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten signature]

Planaufgabe vom 8. Juli 1988 bis 8. August 1988

Plan vom Gemeinderat genehmigt Beschluss Nr. 145 v. 17. Aug. 88

Einwohnergemeinde Egerkingen

Der Gemeindeammann:

[Handwritten signature]



Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten signature]

Plan vom Regierungsrat genehmigt Nr. **2998** vom **17. Okt. 1988.**

[Handwritten signature]

